

An das
Gemeindeamt Scharnitz
Adolf-Klinge-Platz 72
6108 Scharnitz

Veranstaltungsanmeldung
gemäß § 4 Abs. 1 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 – TVG

Art der Veranstaltung: _____

Veranstaltungszeitraum: _____

I. VERANSTALTER

a) natürliche Person

Familienname: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Ort: _____

Staatsbürgerschaft: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

b) juristische Person

Firmenwortlaut/Vereinsname: _____

Anschrift: _____

Geschäftsführer/Obmann:

Familienname _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Ort: _____

Staatsbürgerschaft: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

c) verantwortliche Aufsichtsperson des Veranstalters vor Ort (nach § 16 Abs. 1 TVG)

Familienname _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Ort: _____

Staatsbürgerschaft: _____

Anschrift: _____

Erreichbarkeit vor Ort (persönlich/Mobiltelefon): _____

II. VERANSTALTUNG

a) Art der Veranstaltung

(z.B. Konzert, Ball, Party, Vorführung, Ausstellung, Vortrag, Sportveranstaltung, etc.):

(Bezeichnung / Name der Veranstaltung)

- | | | |
|----------------------|-------------------------------|---------------------------------|
| Eintritt: | • <input type="checkbox"/> Ja | • <input type="checkbox"/> Nein |
| Freiwillige Spenden: | • <input type="checkbox"/> Ja | • <input type="checkbox"/> Nein |
| Tanz: | • <input type="checkbox"/> Ja | • <input type="checkbox"/> Nein |
| Livemusik: | • <input type="checkbox"/> Ja | • <input type="checkbox"/> Nein |
| Mechanische Musik: | • <input type="checkbox"/> Ja | • <input type="checkbox"/> Nein |

b) Veranstaltungstag, zeitlicher Beginn und Ende der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit)

c) Ort der Veranstaltung: _____

Anschrift: _____

d) erwartete Besucher- bzw. Teilnehmerzahl: _____

e) Beschreibung des Programmablaufes (eventuell auf einem Beiblatt):

Erfolgt die Verwendung einer Betriebsanlage? • Ja • Nein

Gegebenenfalls ist die genaue Angabe über die Art, Lage, Ausgestaltung und das Fassungsvermögen der Betriebsanlage sowie der Nachweis des Verfügungsrechtes darüber; weiters sind die Betriebsanlagen-genehmigung in 2facher Ausfertigung oder der letzte Überprüfungsbefund beizuschließen.

Bei Betriebsanlagen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen gefährden bzw. Menschen durch Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterung, Lichteinwirkung oder Schwingungen oder auf andere Weise unzumutbar belästigen könnten, ist eine genaue technische Beschreibung aus der hervorgeht, wie eine Beeinträchtigung dieser Interessen vermieden oder vermindert werden kann und der letzte Überprüfungsbefund, beizulegen.

III. VERANSTALTUNGSEINRICHTUNGEN

Welche der nachstehenden Einrichtungen werden bei der Durchführung der Veranstaltung verwendet?

Musikanlage	• <input type="checkbox"/> Ja	• <input type="checkbox"/> Nein
Einsatz von Laser	• <input type="checkbox"/> Ja	• <input type="checkbox"/> Nein
Offenes Feuer	• <input type="checkbox"/> Ja	• <input type="checkbox"/> Nein
Sonstige Effekte und Attraktionen (Lichtshow, Nebel- und Rauchmaschinen):	• <input type="checkbox"/> Ja • <input type="checkbox"/> Nein	
Verwendung von pyrotechnischen Artikeln der Klasse I/II/III/IV	• <input type="checkbox"/> Ja • <input type="checkbox"/> Nein	
Verwendung von Dekomaterial	• <input type="checkbox"/> Ja • <input type="checkbox"/> schwer brennbar	• <input type="checkbox"/> schwach qualmend
	• <input type="checkbox"/> Nein • <input type="checkbox"/> nicht abtropfbar	
Bühne(n)	• <input type="checkbox"/> Ja	• <input type="checkbox"/> Nein
Zelte	• <input type="checkbox"/> Ja	• <input type="checkbox"/> Nein
Partyzelte (Ausmaß)	• <input type="checkbox"/> Ja	• <input type="checkbox"/> Nein
TVB Veranstaltungsschirm	• <input type="checkbox"/> Ja	• <input type="checkbox"/> Nein
Anzahl der Sitzplätze:	_____	
Anzahl der Stehplätze	_____	
Ausgabe von Speisen und Getränken	• <input type="checkbox"/> Ja	• <input type="checkbox"/> Nein
Anzahl der Getränkestände:	_____	
Gasbetrieb:	• <input type="checkbox"/> Ja	• <input type="checkbox"/> Nein
Elektrobetrieb:	• <input type="checkbox"/> Ja	• <input type="checkbox"/> Nein
Anzahl von Biertischgarnituren:	_____	
Sonstiges:	_____	
Auf- und Abbaueiten bei der Verwendung obiger Einrichtungen:	_____	

IV. SICHERHEITSMASSNAHMEN

HINWEIS: Bei Veranstaltungen, zu denen **mehr als 1.500 Besucher** oder Teilnehmer gleichzeitig erwartet werden, sind unter Beiziehung der Sicherheitsbehörde und des Trägers des örtlichen Rettungsdienstes erstellte **sicherheits- und rettungstechnischen Konzepte** sowie Angaben über die zur Vermeidung von sonstigen Notfällen oder zur Verminderung ihrer Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen vorzulegen; sofern dies aufgrund der Art der Veranstaltung oder der Art und/oder des Umfanges der Betriebsanlage erforderlich ist, haben an der Erstellung des sicherheits- und rettungstechnischen Konzeptes auch sonstige fachlich hierzu befähigte Personen mitzuwirken.

Eigener Ordner- und Sicherheitsdienst vorhanden:	• <input type="checkbox"/> Ja	• <input type="checkbox"/> Nein
Ordner- und Sicherheitsdienst erfolgt durch:	_____	
Anzahl der Ordner- und Sicherheitsbediensteten:	_____	
Rettungsdienst erfolgt durch:	_____	

Scharnitz, am _____

Unterschrift: _____

Beilagen:

- Lageplan mit Veranstaltungseinrichtungen (bei Veranstaltungen im Freien)
- Betriebsanlagengenehmigung bzw. Überprüfungsbescheid – auch für Zelte und Veranstaltungsschirm
- sonstige Beilagen – Bestuhlungs-/ Aufbauplan,
- Sicherheits- und rettungstechnisches Konzept (ab 1.500 Besuchern/Teilnehmer)

Merkblatt für Veranstalter

Auszug aus dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 - TVG, LGBl. 68/2003 und dem Tiroler Jugendschutzgesetz 1994, LGBl. 4/1994, mit den Änderungen des LGBl. 110/2001, zuletzt geändert durch das LGBl. 9/2003

Betriebsvorschriften nach dem Veranstaltergesetz (§§ 3,8, 10-17)

§ 3 Allgemeiner Grundsätze:

- 1) Öffentliche Veranstaltungen sind so durchzuführen und die hierfür verwendeten Betriebsanlagen sind in allen ihren Teilen so zu planen, herzustellen, zu errichten, einzubauen, zu ändern, zu betreiben, instand zu halten und instand zu setzen, dass sie
 - a) dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entsprechen;
 - b) weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährden;
 - c) Menschen weder durch Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen noch auf andere Weise unzumutbar belästigen;
 - d) keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, erwarten lassen;
 - e) das Ortsbild, das Landschaftsbild und die Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 2) Die Landesregierung hat, soweit dies zur Sicherstellung der Interessen nach Abs. 1 notwendig ist, durch Verordnung zu bestimmen, welchen Erfordernissen Veranstaltungen und die hierfür verwendeten Betriebsanlagen jedenfalls zu entsprechen haben. In einer solchen Verordnung können auch technische Richtlinien, die aus den Erkenntnissen der Wissenschaft und den Erfahrungen der Praxis abgeleitet sind und von einer fachlich hierzu berufenen Stelle herausgegeben werden, für verbindlich erklärt werden.

Auszug aus den §§ 8 bis 17:

Die Behörde kann dem Veranstalter mit Bescheid jederzeit Maßnahmen vorschreiben, die zur Erfüllung der Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 notwendig und verhältnismäßig sind.

Die Behörde kann die Ankündigung einer Veranstaltung jederzeit durch Bescheid beschränken, insbesondere kann die Verwendung von bestimmten Darstellungen oder das Anbringen von Werbeeinrichtungen an bestimmten Orten, etwa in der Nähe von Kindergärten, Schulen oder der Religionsausübung dienenden Gebäuden, beschränkt oder untersagt werden.

Die Organe der Behörden sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Vollziehung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide im erforderlichen Ausmaß während der Betriebszeiten Betriebsanlagen zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen.

Die Veranstalter haben alle notwendigen Maßnahmen zu dulden und den Organen der Behörde zu Erfüllung ihrer Aufgaben in alle die Veranstaltung betreffenden schriftlichen und elektronischen Unterlagen Einsicht zu gewähren, die Herstellung von Kopien zuzulassen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen geeigneten Spielplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter ist zur ordnungsgemäßen Instandhaltung der Betriebsanlagen (Räume, Plätze, Anlagen und Einrichtungen) verpflichtet. Maschinell betriebene und andere bewegliche Einrichtungen, wie Fahrzeuge, Schaukeln und dgl., hat der

Veranstalter mindestens alle zwei Jahre durch einen hierzu befugten Sachverständigen zu prüfen und die erfolgte Überprüfung durch ein Gutachten bescheinigen zu lassen. Der Veranstalter hat den jeweils letzten Überprüfungsbefund im Bereich der Betriebsanlage oder auf sonstige geeignete Weise bereit zu halten.

Die Behörde kann den Überprüfungszeitraum durch Bescheid entsprechende verkürzen. Der Veranstalter hat während der Veranstaltung im Bereich der Betriebsanlage anwesend zu sein oder für die Anwesenheit einer eigenberechtigten, körperlich und geistig geeigneten, verlässlichen und mit dem Betrieb vertrauten Aufsichtsperson zu sorgen, Diese ist für die Einhaltung der dem Veranstalter obliegenden Verpflichtungen verantwortlich.

Der Veranstalter darf in Gebäuden oder in Teilen davon nur solche Veranstaltungen zulassen, die vom baurechtlichen Verwendungszweck bzw. von der gewerberechtlichen Betriebsform umfasst sind und hat gegebenenfalls unverzüglich die Gemeinde bzw. die Überwachungsbehörde von Veranstaltungen in Kenntnis zu setzen, bei denen eine Beeinträchtigung der Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht ausgeschlossen werden kann. Treten vor oder während einer Veranstaltung Umstände ein, welche die Sicherheit von Menschen und Eigentum zu gefährden drohen, hat der Veranstalter unverzüglich die Absetzung oder Einstellung der Veranstaltung zu veranlassen. Der Veranstalter darf Personen, die ein gesetzlich oder behördlich festgesetztes Mindestalter nicht erreicht haben, den Zutritt zur Veranstaltung nicht gestatten.

Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Ordnungs-, Feuerschutz- und Rettungsdienst zu sorgen.

Soweit die Betriebsanlage hierfür nicht geeignet ist, ist bei Veranstaltungen in Gebäuden das Rauchen und die Verwendung offenen Feuers oder sonstiger rauchender, glimmender oder pyrotechnischer Gegenstände im Zuschauerraum verboten. Die entsprechenden Verbote sind vom Veranstalter in auffälliger Weise, nach Möglichkeit auch über Lautsprechereinrichtungen, auf Bildschirmleinwänden und dergleichen, bekannt bzw. ersichtlich zu machen.

Die Besucher einer Veranstaltung sind verpflichtet, sich jederzeit so zu verhalten, dass das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen nicht gefährdet wird.

Überwachung der Veranstaltung nach dem Veranstaltungsgesetz (§§ 25-26)

Wird eine anmeldepflichtige Veranstaltung ohne Anmeldung oder trotz Untersagung durchgeführt, eine behördliche Vorschreibung nicht eingehalten, Kindern oder Jugendlichen entgegen § 16 Abs. 4 oder § 21 Abs. 6 der Zutritt zur Veranstaltung gestattet oder eine Veranstaltung trotz eines Verbotes nach § 19 Abs. 1 oder entgegen einer zeitlichen Beschränkung nach § 20 durchgeführt, so hat die Überwachungsbehörde die Veranstaltung sofort einzustellen.

Strafbestimmungen nach dem Veranstaltungsgesetz (32)
Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 - TVG werden mit Geldstrafen von mindestens € 5.000,- bis € 15.000,- bestraft.

Jugendschutzgesetz 1994 (in der Fassung LGBl. 9/2003)

§ 11 Begriffsbestimmungen

- 1) Kinder sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 2) Jugendliche sind Personen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 3) Aufsichtspersonen sind:
 - a. die Eltern(-teile) und jene Personen, die nach bürgerlichem Recht erziehungsberechtigt sind
 - b. Personen ab dem 18. Lebensjahr;
 - die im Einvernehmen mit Personen nach lit. A die Erziehung beruflich, vertraglich oder sonst nicht bloß vorübergehend ausüben, oder
 - denen die Aufsicht über Kinder oder Jugendliche von Personen nach lit. A oder Z. 1 nur vorübergehend anvertraut worden ist, oder
 - die im Rahmen einer Jugendorganisation mit der Führung von Kindern oder Jugendlichen betraut sind.

§ 12 Allgemeine Pflichten

Unternehmer, Veranstalter und deren Beauftragte haben auf die für ihre Tätigkeit anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes in jenen Räumen bzw. Grundstücken, in/auf denen sie ihre Tätigkeit ausüben, gut sichtbar hinzuweisen. Dies gilt nicht, soweit bereits aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften eine gleichartige Verpflichtung besteht. Sie haben weiters im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des ihnen zumutbaren auch durch sonstige geeignete Maßnahmen, insbesondere durch mündliche Aufklärung, Feststellung des Alters von Kindern oder Jugendlichen, Verweigerung des Zutrittes oder Verweisung aus Räumen oder von Grundstücken für die Einhaltung dieses Gesetzes und der Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes zu sorgen.

§ 13 Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten

An allgemein zugänglichen Orten dürfen sich Kinder in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr und Jugendliche bis zum vollendeten Lebensjahr in der Zeit zwischen 01:00 Uhr und 05:00 Uhr ohne Begleitung einer Aufsichtsperson oder ohne wichtigen Grund nicht aufhalten.

§ 14 Besuch öffentlicher Veranstaltungen

Soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, haben Kinder und Jugendliche öffentliche Veranstaltungen zu folgenden Zeitpunkten zu verlassen:

- a) Kinder um 22:00 Uhr
- b) Kinder in Begleitung von Aufsichtsperson um 24:00 Uhr
- c) Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr um 01:00 Uhr

Die zeitlichen Beschränkungen nach Abs. 1 lit. C gelten nicht für Jugendliche in Begleitung einer Aufsichtsperson und für Jugendliche, die an Veranstaltungen von Schulen, Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Rahmen der Jugendbetreuung oder von Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit teilnehmen.

Die für die Überwachung einer Veranstaltung zuständige Behörde hat die weitere Durchführung einer Veranstaltung, in deren Verlauf absehbar wird, dass die körperliche, geistige, sittliche, charakterliche oder soziale Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen gefährdet werden kann, durch Bescheid vorübergehend einzustellen oder dem Veranstalter aufzutragen, Kinder oder Jugendliche von der Teilnahme allgemein oder ab einer bestimmten Altersstufe auszuschließen. Die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt zur Einstellung der

Veranstaltung und zur Entfernung von Kindern oder Jugendlichen ist zulässig.

§ 15 Besuch öffentlicher Filmvorführungen

Der Besuch der öffentlichen Vorführung eines Filmes ist Kindern und Jugendlichen ab jener Altersstufe gestattet, die nach den licht-spielrechtlichen Bestimmungen festgelegt worden ist.

§ 16 Aufenthalt in Betriebsanlagen

- 1) In Räumen, die dem Aufenthalt von Gästen im Rahmen eines Gastgewerbes dienen, dürfen sich Kinder aufhalten, wenn sie sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 2) Ohne Begleitung einer Aufsichtsperson dürfen sich in Räumen im Sinne des Abs. 1 Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bis 01:00 Uhr aufhalten.
- 3) Kinder und Jugendliche dürfen sich in Betriebsanlagen, von denen wegen ihrer Art, Lage oder Betriebsweise oder wegen ihres ständigen Besucherkreises eine Gefährdung ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen, charakterlichen oder sozialen Entwicklung ausgehen kann (z.B. Wein- und Branntweinschenken, Nachtlokale, Sexshops und dgl.) nicht aufhalten. Kinder dürfen sich weiters in Betriebsanlagen, die vorwiegend dem Betrieb von Spielapparaten dienen, nicht aufhalten.

§ 18 Alkoholische Getränke

- 1) An Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke nicht weitergegeben werden.
- 2) An Jugendliche ab dem vollendeten 18. Lebensjahr dürfen gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen, die überwiegend aus derartigen Getränken bestehen, nicht weitergegeben werden.
- 3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.
- 4) Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr dürfen gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen, die vorwiegend aus derartigen Getränken bestehen, nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.

§ 18a Tabak

An Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr darf Tabak nicht weitergegeben bzw. darf nicht von ihnen erworben und in der Öffentlichkeit von ihnen konsumiert werden.

§ 18b Altersnachweis

Behaupten Kinder oder Jugendliche, dass einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes wegen Überschreiten der Altersgrenze auf sie nicht anwendbar sind, so haben sie ihr Alter den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Unternehmern, Veranstaltern etc. in geeigneter Weise (z. B. durch einen amtlichen Lichtbildausweis) nachzuweisen.

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Tiroler Jugendschutzgesetzes 1994 stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden mit Geldstrafen bis zu € 7.260,- bestraft.